

# Universitätsbibliothek Wuppertal

## Gesammelte Schriften

Philologische Schriften

**Mommsen, Theodor**

**Berlin, 1909**

LI. Über den codex Arcerianus der Gromatici und eine Handschrift des  
Petrarca

---

**Nutzungsrichtlinien** Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1925](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1925)

## Über den codex Arcerianus der Gromatici und eine Handschrift des Petrarca.\*)

Die von mir S. 151 [= Hist. Schr. II S. 150 f.] aufgestellte Behauptung, dass der Arcerianus schon um 1509 von Rom weggekommen sei, steht im Widerspruch mit Blume's Ausführung, welcher zwar die nahe liegende Combination, dass Erasmus während seines Aufenthalts in Italien (1506—1509) von dem ihm befreundeten Wiederauffinder der Handschrift Phädrus dieselbe erworben habe, selbst andeutet (S. 16), sie aber dennoch verwirft, weil Angelus Colotius in den ersten Decennien des sechszehnten Jahrhunderts die Handschrift besessen habe. Es wird gestattet sein die Gründe anzugeben, wesshalb wenn ich nicht irre Colotius aus der Reihe der Besitzer des Arcerianus ganz zu streichen ist.

Blume hat den Colotius aus zwei Gründen in diese Reihe aufgenommen: einmal weil Volaterranus Auszüge aus einer Agrimensorenhandschrift des Colotius beibringt, welche Blume für den Arcerianus erklärt; zweitens weil die Abschrift des Zanchi, welche nach Blume's Ansicht aus dem Arcerianus geflossen ist, nach dem Zeugniß des Metellus *ex codice Colotiano* copirt ist.

Was indess die Auszüge des Volaterranus anlangt, so sind nicht bloss, wie Blume selbst bemerkt, einige darin enthaltene Notizen aus einer Handschrift dritter Klasse entlehnt, sondern sie sind von Anfang bis zu Ende aus einer der erfurter durchaus analogen Handschrift genommen. Man vergleiche nur die S. 12 A. 15 abgedruckten

\*) [Die Schriften der römischen Feldmesser, herausg. und erläutert von F. Blume, K. Lachmann und A. Rudorff II, Berlin 1852, S. 215—220. Diese von Mommsen als „Zusatz über den Arcerianus“ und „Notiz über eine Handschrift des Petrarca“ bezeichneten Darlegungen bilden den Schluß seiner Abhandlung über „Die libri coloniarum“, a. a. O. S. 143—214 = Hist. Schr. 2 S. 146 ff.]

Auszüge des Volaterranus mit E. 16—18 (Ausc. Frontin 27, 13 fg. Nipsus 290, 17 fg.); E. 3. 4. (Ausc. lib. col. 246—249); 1. 2 (Ausc. Balb. 94, 13. 19). Die Identität geht bis in die kleinlichsten Schreib-  
 216 fehler, wie z. B. 29, 2, wo Frontin sagt: *qui qua longior erat, fecerunt decumanum*, der Erf. *quia* für *qui qua* liest und Volaterranus desshalb schreibt: *decumanum vocaverunt quod is longior sit*. Ebenso ist *sexta sive dutrans* statt *sextans sive dodrans* 94, 19, *nigrius* oder *ingrius* statt *iugarius* 247, 17 im Erf. ebenso wie bei Volaterranus zu finden. Dagegen findet sich auch nicht ein Wort, das auf eine Quelle anderer Art deutete und schon die Bezeichnung der Handschrift bei Volaterranus als *Iulius Frontinus et M. Junius Nypsus* führt auf eine Handschrift der dritten Klasse, welche Recension nach Lachmanns sehr wahrscheinlicher Vermuthung (S. 113) das gromatische Material in zwei Bücher zusammenfasst und das erste derselben dem Julius Frontinus, das zweite dem M. Junius Nipsus beilegt. Zum Ueberfluss hat Blume selber erwiesen, dass lange nachdem der Arcerianus von Rom weggeführt war, Colotius sich im Besitz einer Gromaticerhandschrift befand, welche Metellus, der sie sah, als Frontinus und Nypsus bezeichnet und mit der florentiner, einer Schwesterhandschrift der erfurtischen vergleicht. Also die Handschrift, die Volaterranus bei Colotius sah, war keineswegs der Arcerianus<sup>1</sup>, sondern die auch von Metellus dort gesehene der dritten Klasse.

Was die Abschrift des Basilius Zanchi betrifft, so sind wir darüber immer noch ungenügend unterrichtet. Ich kann es nicht billigen, dass Blume zwei Abschriften desselben aus zwei ver-  
 217 schiedenen alten gromatischen Handschriften unterscheidet, von denen die eine — ich sehe schlechterdings nicht wesshalb — zu dem ganz verschiedenen Erfurter und den diesen analogen Manuscripten gestellt ist. Mir scheint es vielmehr einleuchtend, dass sowohl der Vitruvius, Rufus, Simplicius u. s. f. (S. 14) als der Hyginus *de castrametatione*, die *libri col.* u. a. m. (S. 52) von Metellus aus demselben zanchischen Exemplar copirt wurden. Das einzige Bedenken hiegegen, dass Metellus als das Original der zanchischen Copie einmal eine Handschrift des Colotius bezeichnet, ein anderes Mal eine des Galleus

1) Hiemit fällt auch das Zeugniß weg für die Identität der in Bobbio 1493 gefundenen und der arcerianischen Handschrift, auf welches Blume S. 11 Gewicht legt. Zum Glück bedarf es dessen aber nicht; denn es kann unmöglich Zufall sein, dass das von Volaterranus mitgetheilte Inhaltsverzeichnis der Handschriften von Bobbio die gromatischen Schriften genau in der Ordnung des Arcerianus aufzählt, nur dass B vor A steht. Die beiden Handschriften waren bei der Auffindung also noch nicht in einen Band vereinigt.

Massa, hat kein Gewicht, da einerseits Metellus flüchtiger und sich selbst widersprechender Bericht in keiner Weise vollständig aufrecht gehalten werden kann, andererseits er in keinem Punkte leichter irren konnte als in der Bezeichnung des ihm ohne Zweifel nur vom Hörensagen bekannten Originals der ihm zu Gesicht gekommenen Copie. Wie nahe lag es ihm, als er zwanzig Jahre später in Köln seine Notizen machte, den von ihm selbst gesehenen vermuthlich alten Codex des Colotius dritter Classe mit dem nicht gesehenen Original der jungen zanchischen Abschrift zu verwechseln! Wäre es also auch völlig ausgemacht, dass das Exemplar des Zanchi unmittelbar aus dem Arcerianus abgeschrieben ist, so würde doch auf jene Aeußerung des Metellus *codex Basilii Zanchi sumptus ex Colotiano* noch keineswegs Colotius als Besitzer des Arcerianus angesehen werden dürfen.

Wie steht es denn aber mit dem Original des zanchischen Manuscripts? von dem übrigens, beiläufig gesagt, nirgends gesagt wird, dass es von Zanchi's Hand geschrieben und nicht bloss in seinem Besitz gewesen sei, so dass man aus Zanchi's Geburtsjahr (1501) keinen Schluss machen kann auf das Alter der Handschrift. — Wir würden die Frage, ob die zanchische Abschrift aus dem Arcerianus, und wenn dies, ob sie direct aus dem Arcerianus geflossen 218 sei, bestimmt und mit Leichtigkeit entscheiden können, wenn Metellus Abschrift der zanchischen Copie (cod. Barb. 1546, Blume S. 53; vielleicht auch cod. Reg. 7229, Blume S. 31) genauer bekannt wäre; indess nur für den einzigen Hygin *de castrametatione* ist Zanchi's Text zugänglich geworden. Der neueste Herausgeber dieser Schrift meint nun S. 30 seiner Prolegomenen, dass zwar die Blattversetzungen, Verstümmelungen und eine Menge auffallender Fehler dem Arcerianus mit dem Codex Zanchi gemeinschaftlich seien, dennoch aber dieser von jenem in zu vielen und auffallenden Dingen abweiche um aus dem Arcerianus geflossen zu sein. Ist dies richtig, und Blume wenigstens giebt es zu, so wird auch in den übrigen Stücken der gromaticischen Sammlung den zanchischen Abschriften eine ähnliche Geltung angewiesen werden müssen. Die genaue Beweisführung wird bei Lange leider vermisst und es ist weder meines Amtes noch dieses Ortes diese Untersuchung hier nachzubringen; wohl aber darf man zu einer nochmaligen ernstlicheren Prüfung auffordern. Es ist ungemein auffallend, dass von einer Anzahl Schriften, die sonst schlechterdings nur aus dem Arcerianus bekannt sind, hier auf einmal eine Handschrift erscheint, die in Lücken und Versetzungen und Zufälligkeiten aller Art, vor allem aber in dem Inhalt wie in der

Ordnung<sup>1</sup> mit dem Arcerianus offenbar übereinstimmte, deren kritischer Ertrag trotz des äusserst corrupten Zustandes dieser Schriften mindestens sehr unbedeutend ist<sup>2</sup> und die dennoch auf einer vom Arcerianus verschiedenen Grundlage beruhen soll. Ja wenn es wahr ist, dass Metellus den berufenen „Simplicius“ im Codex Zanchi fand (S. 14), so muss derselbe schlechterdings eine Abschrift des Arcerianus gewesen sein, in dem bekanntlich dieser Name durch ein absurdes Quiproquo entstanden ist. Man möchte demnach fragen, ob sich nicht Lange doch geirrt hat und ob das Original der zanchischen Copie nicht eine etwa im zwölften Jahrhundert gefertigte und durch mehrfache Mittelglieder von der Urhandschrift getrennte Tochterhandschrift des uralten Arcerianus war.

Diesen Bemerkungen über den Arcerianus mag sich noch folgende Notiz über eine Handschrift des Petrarca anschliessen.

In einem wohl ungedruckten\*) im cod. Riccard. n. 898 p. 109 von mir gefundenen Briefe des florentiner Staatsschreibers Colucius Salutatus, welchen dieser VIII kal. Oct. um das J. 1390\*\*) an den Kanzler des comes Virtutum (d. h. des Herzogs von Mailand Gian Galeazzo Visconti) Pasquino de Capellis schrieb, finden sich folgende Worte: *Ex ore Franciscuoli generi quondam celebris memorie Petrarce nostri* (Francesco da Brossano, Petrarca's Schwiegersohn und Universalerbe, s. Tiraboschi Bd. V. S. 90) *certissimum habeo ex bibliotheca dicti Petrarce in manibus communis domini illustrissimi principis domini comitis Virtutum esse librum M. Varronis de mensuris orbis terrae, librum quidem magnum in antiquissima littera, in quo sunt quaedam geometricae figurae. Quavis Antonius Luscius noster michi scripserit, quod putet esse Varronem de lingua Latina*<sup>3</sup>. *Quidquid Varronis*

1) Ich erinnere z. B. an die mathematischen Fragmente, die im Arcer. wie im Codex Zanchi der Schrift *de castrametatione* vorangehen.

2) Ich wenigstens habe keine Stelle gefunden, wo die Abweichungen der zanchischen Copien vom Arcer. bestimmt auf eine andere Quelle führten.

\*) [Jetzt gedruckt in: *Fonti per la storia d'Italia* XVI, Roma 1893 = *Epistolario di Coluccio Salutati* a cura di Francesco Novati II S. 392 f. Nach dieser Ausgabe ist im Folgenden der von Mommsen auf Grund der alten vom J. 1741 gegebene Text geändert worden.]

\*\*) [Nach Novati a. a. O. S. 381, 1 am 24.—30. Sept. 1392.]

3) Der Brief des Colucius, auf den Luscius ihm dies zurückschrieb, an Antonius Luscius von Vicenza, datirt *Florentiae XII kal. Sextilis*, steht im cod. Medic. Gadd. pl. XC sup. cod. 41, 3 ep. 60 [Fonti etc. a. a. O. S. 358]: *Miror et non modicum, quod de Varrone nichil exploratum habeas nichilque rescripseris. Rogavi super hoc, videns te negligens tiorem, Roggerium Canem, non quod hanc procuracionem*

*fuerit, cupio plurimum eum habere, et ob id etiam nomine meo, si tibi 220 videtur, illum a domino postules ut habere valeam in exemplar, michique quantocius fieri potest et hanc sitim extinguere.* — Dass Luscus falsch rieth, leidet keinen Zweifel; eine gromatische Handschrift ist höchst wahrscheinlich gemeint. Unter den bekannten finden sich varronische Titel in zweien: *liber Marci Barronis de geometria ad Rufum Silbium* im Arcerianus (243, 17 A) und *M. Varro de arithmetica* in dem verschollenen und mit Sicherheit nicht einmal zu classificirenden Codex des Alciat (Blume S. 55; vgl. Ritschl im rhein. Mus. N. F. VI, 505 [opusc. III S. 443]). An jenen kann man nicht wohl denken, da die Nachricht, dass er erst 1493 aus Bobbio nach Rom kam, vollkommen beglaubigt ist; die alciatische Handschrift könnte dagegen recht wohl die des Petrarca sein, zumal da diese ja in Alciats Heimath, nach Mailand gekommen sein soll. Die Abweichung in dem Titel ist zwar befremdend, aber dennoch um so weniger entscheidend, als Alciatus sämmtliche Ueberschriften sehr frei angegeben zu haben scheint.\*)

Ueber die von Gian Galeazzo gestiftete Bibliothek vergleiche Tiraboschi Bd. V. S. 86. 87, woraus hervorgeht, dass auch eine andere Handschrift des Petrarca in dieselbe gekommen ist, die jetzt in der Ambrosiana sich befindet.

*a te transferam et illi maioribus occupato confidam, sed quoniam facilius poteris forte per ipsum quam per te vel Pasquinum meum quod expedit impetrare.*

\*) [Zu diesen von ihm citierten Worten Mommsens bemerkt Novati a. a. O. S. 392, 2: „Come l'Hortis ha già dichiarato (M. T. Cicer. nelle op. del Petr. p. 71) nell'inventario della libreria pavese compilato del 1426, questo codice non si cita, sebben dei libri *Rerum Rusticarum* di Varrone sianvi menzionate due copie. Lo stesso silenzio noto nell'inventario del 1459; cf. Giorn. stor. d. letter. ital. I 43.“]